

Antrag

der Abg. Stephen Brauer u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche rechtlichen Vorgaben und Einschränkungen für Beschäftigte an Hochschulen und insbesondere der DHBW bei der Ausübung eines Lehrauftrags bestehen;
2. welche Sicherungsmechanismen bei der Abwicklung der Zahlungen von Gehältern und Vergütungen für Lehraufträge durch das LBV hinsichtlich der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen bestehen;
3. ob und ggf. welche Fälle der Landesregierung bekannt sind, in denen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte der DHBW die Vorgaben für nebenerwerbliche Tätigkeiten missachtet haben;
4. ob ihr Fälle einzelner oder systematischer Umgehungen der rechtlichen Vorgaben und die Nutzung von Abrechnungs- oder Erfassungslücken im System des LBV bekannt sind;
5. ob ihr etwa Fälle bekannt sind, in denen für einen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mehrere Identitäten beim LBV hinterlegt wurden, etwa durch Variation des Namens, die zu einer Umgehung von Steuerpflichten oder Sozialabgaben führten;
6. ob es zutrifft, dass die Deutsche Rentenversicherung erhebliche Nachforderungen an die DHBW stellt;
7. wodurch bzw. wie diese Nachforderungen begründet sind;

8. welche Standorte derzeit von vorgenannten Nachforderungen betroffen sind;
9. ob die Landesregierung ausschließen kann, dass weitere Standorte der DHBW betroffen sind;
10. ob ausgeschlossen werden kann, dass möglicherweise einschlägige Straftatbestände wie die Vorenthaltung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung oder Steuerhinterziehung bzw. Beihilfe dazu durch die zugrundeliegenden Sachverhalte erfüllt sind;
11. welche Maßnahmen die Landesregierung ergriffen hat bzw. ergreifen wird, um derartige Nachforderungen zu vermeiden;
12. welche Maßnahmen die Landesregierung ergriffen hat bzw. ergreifen wird, um mögliche Umgehungen von Steuerpflichten, auch bei der Abrechnung durch das LBV, zu unterbinden.

19.07.2019

Brauer, Weinmann, Dr. Rülke, Haußmann, Hoher,
Keck, Reich-Gutjahr, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Den Antragstellern liegen Erkenntnisse vor, wonach die Deutsche Rentenversicherung erhebliche Nachforderungen an die DBHW richten soll. Es besteht die Befürchtung, dass gezielt rechtliche Vorgaben umgangen wurden, um Steuerpflichten zu vermeiden oder rechtliche Vorgaben zu umgehen, die etwa einen Nebenerwerb über Lehraufträge untersagen würden. Auch die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen steht im Raum. Dazu soll etwa durch Variation des Namens verschleiert worden sein, dass es sich um denselben sozialversicherungspflichtig Beschäftigten handelt. Die Abrechnung der Vergütung, etwa für Lehraufträge, geschah dabei über das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV). Der Antrag dient der Klärung des dargestellten Sachverhaltes und gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen seitens der Landesregierung.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 4. September 2019 Nr. 44-0361.2/41/2 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *welche rechtlichen Vorgaben und Einschränkungen für Beschäftigte an Hochschulen und insbesondere der DHBW bei der Ausübung eines Lehrauftrags bestehen;*

Für Beschäftigte an Hochschulen und damit auch an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) gelten die üblichen arbeits-, nebsttätigkeits-, steuer-, sozialversicherungs- sowie gegebenenfalls zusatzversorgungsrechtlichen Rege-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

lungen. Rechtsgrundlage für die Beschäftigung von Lehrbeauftragten ist § 56 Landeshochschulgesetz (LHG). Lehraufträge werden in Baden-Württemberg lediglich im Nebenamt oder nebenberuflich vergeben. Nach § 56 Absatz 1 Satz 3 LHG nehmen Lehrbeauftragte die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Bei dem weit überwiegenden Anteil der Lehrbeauftragten handelt es sich dabei nicht um (angestellte oder verbeamtete) Beschäftigte an Hochschulen. Nach der ständigen Rechtsprechung erfolgt die Abgrenzung einer selbständigen Tätigkeit von einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung anhand der persönlichen Abhängigkeit des Beschäftigten vom „Auftraggeber“. Zur Vermeidung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen der Vergabe von Lehraufträgen dürfen Lehraufträge im Land nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Aufgabenwahrnehmung selbständig erfolgt (§ 56 Absatz 1 Satz 3 LHG), ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet wird (§ 56 Absatz 2 Satz 2 LHG), die Laufzeit des öffentlich-rechtlichen Dienstvertrags kurz ist, der Beschäftigungsumfang von 240 Semesterwochenstunden pro Jahr nicht überschritten werden darf, kein Urlaubsanspruch und keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall o. ä. vereinbart wird und keine sonstigen Pflichten außerhalb des Lehrauftrags, insbesondere an der Forschung und an der Akademischen Selbstverwaltung bestehen. Die Vergütung von Lehrbeauftragten ist in der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichem/nebenberuflichem Unterricht (UVergVwV) geregelt. Lehraufträge dürfen darüber hinaus nur in Ausnahmefällen an Beschäftigte der eigenen Hochschule vergeben werden. Eine solche Ausnahmeregelung gilt seit 2010 für Nebentätigkeiten im Bereich der Weiterbildung (§ 46 Absatz 6 LHG). Nach § 46 Absatz 6 LHG können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Lehrtätigkeiten in der Weiterbildung, die über die in § 44 Absatz 4 Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen, auch in Nebentätigkeit wahrnehmen. Zudem wird seit Gründung der DHBW die Lehrtätigkeit an einem anderen Standort der DHBW – in Abstimmung mit dem Innenministerium – als rechtlich zulässige Nebentätigkeit erachtet. Voraussetzung hierfür war bislang, dass die DHBW organisatorisch sicherstellt, dass Lehraufträge nur an Professorinnen und Professoren vergeben werden, die an ihrer eigentlichen Studienakademie das Lehrdeputat und sonstige Dienstaufgaben vollumfänglich erfüllt haben; damit besteht eine dem § 46 Absatz 6 LHG vergleichbare Praxis. Die Höhe der Vergütung ist in den Fällen des § 46 Absatz 6 LHG durch Satzung der Hochschule zu bestimmen (§ 46 Absatz 6 Satz 2 LHG).

2. welche Sicherungsmechanismen bei der Abwicklung der Zahlungen von Gehältern und Vergütungen für Lehraufträge durch das LBV hinsichtlich der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen bestehen;

Laut Auskunft des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV) hängen die Sicherheitsmechanismen von der statusrechtlichen Beurteilung der hierfür verantwortlichen Personalstelle ab. Erfolgt die Meldung eines Beschäftigungsverhältnisses über das Personalverwaltungssystem DIPSY als Arbeitnehmer/-in an das LBV, werden maschinell die Sozialversicherungsbeiträge abgeführt.

Bei Lehraufträgen meldet die Hochschule (z. B. die DHBW) dem LBV den Auftrag zur Zahlbarmachung über einen sogenannten Belegleser SPATZ (Abkürzung für „Sonderprogramm für Auszahlungen im täglichen Zahlungsmodus“). Das LBV agiert dann in der Funktion als auszahlende, nicht hingegen als festsetzende Stelle.

Zahlungen über den Belegleser SPATZ unterliegen der Steuerpflicht, aber nicht der Sozialversicherungspflicht und dürfen von den personalverwaltenden Dienststellen nur verwendet werden, wenn diese im Rahmen ihrer statusrechtlichen Vorentscheidung eine selbständige Tätigkeit bejaht haben. Bei SPATZ-Meldungen der Dienststellen ist es möglich und zulässig, dass für den Zahlungsempfänger bereits eine Personalnummer des LBV hinterlegt ist. Beispielhaft sind dies Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die noch einem Lehrauftrag nachgehen, Beamtinnen und Beamte mit einer entsprechenden Nebentätigkeit oder auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer (Haupt-)Beschäftigung beim Land Baden-Württemberg, die eine weitere Tätigkeit selbständig ausüben. Monatlich gehen beim LBV insgesamt mehrere Tausend SPATZ-Belege für diese Personengruppen ein. Solche SPATZ-Belege mit gültiger Personalnummer werden auto-

matisiert verarbeitet. Sollte keine Personalnummer vermerkt sein, prüft das LBV manuell die Personenidentität mit einer bereits angelegten Person durch Abgleich von Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

3. ob und ggf. welche Fälle der Landesregierung bekannt sind, in denen sozialversicherspflichtig Beschäftigte der DHBW die Vorgaben für nebenerwerbliche Tätigkeiten missachtet haben;

Die DHBW befindet sich in einem laufenden Prüfverfahren des Rechnungshofes. Auf die Denkschriften des Rechnungshofs Nr. 21 „Nebentätigkeiten von Professoren“ und Nr. 23 „Duale Hochschule Baden-Württemberg“ und die darin enthaltenen Stellungnahmen des Wissenschaftsministeriums wird daher verwiesen.

Der Rechnungshof hat im Rahmen seiner Prüfungen verschiedene Vorgänge unter nebensicherungsrechtlichen Gesichtspunkten beleuchtet, welche derzeit geprüft und aufgearbeitet werden. Dies betrifft zum Beispiel die Nebentätigkeit von Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder Steuerberaterin/Steuerberater. Die DHBW hat angekündigt, diese Fälle hochschulintern zu prüfen und aufzuarbeiten, das Wissenschaftsministerium wird sich regelmäßig über die Fortschritte und Ergebnisse der Prüfung berichten lassen. Das Ministerium beabsichtigt, wie in den Stellungnahmen zu obengenannter Denkschrift dargestellt, die Hochschulen künftig stärker zu beraten und zu unterstützen.

Zudem hat der Rechnungshof auch die Frage aufgeworfen, ob (angestellte und verbeamtete) Professorinnen und Professoren einer Studienakademie an anderen Studienakademien in Nebentätigkeit lehren können und in seiner Denkschrift Nr. 21 angeregt, für die Wahrnehmung von standortfremden Lehraufträgen durch Professorinnen und Professoren der DHBW eine dem § 46 Absatz 6 LHG vergleichbare Rechtsgrundlage zu schaffen, um die langjährige Praxis auf eine sichere Rechtsgrundlage zu stellen. Bislang wurde dies als rechtlich zulässige Nebentätigkeit erachtet (siehe Antwort zu Ziffer 1). Das Wissenschaftsministerium wird die Anregung des Rechnungshofs prüfen.

Die DHBW geht davon aus, dass ein Lehrauftrag grundsätzlich als selbstständige Tätigkeit im Sinne des Sozialversicherungsrechts einzustufen ist und daher die Abführung eventuell bestehender Sozialversicherungsbeiträge den Lehrbeauftragten selbst obliegt. Klärungsbedürftig ist aus Sicht der DHBW die Frage, ob die Einkünfte aus der Tätigkeit als Lehrbeauftragter bei einem gleichzeitig bestehenden abhängigen Beschäftigungsverhältnis zum Land Baden-Württemberg (Professorin oder Professor im Angestellten- oder Beamtenverhältnis) aufgrund des Rechtsinstituts des einheitlichen Beschäftigungsverhältnisses der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Um diese Frage und gegebenenfalls damit einhergehende Prozessabläufe zu klären, hat sich die DHBW mit verschiedenen Stellen in Verbindung gesetzt, u. a. dem LBV. Da es sich um ein Thema mit hochschulübergreifender Bedeutung handelt, hat sich die DHBW auch an das Wissenschaftsministerium gewandt. Die Abstimmung läuft.

Die Einhaltung der 240-Stunden-Grenze (vgl. Ziffer 1) lässt sich die DHBW im Übrigen im Lehrauftrag versichern, indem die Lehrbeauftragten bestätigen, dass sie – unter Einbeziehung sämtlicher Lehrauftragsverhältnisse an Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg – die 240-Stunden-Grenze nicht überschreiten.

Bereits abgeschlossen ist die sozialversicherungsrechtliche Bewertung, um die die DHBW aufgrund eigener Bedenken im Jahr 2015 den Betriebsprüfungsdienst der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV) gebeten hat:

Am Center for Advanced Studies (CAS) der DHBW (gegründet: 1. Oktober 2014) werden berufsbegleitende Masterstudiengänge der DHBW angeboten. Sowohl für die Durchführung der Lehrveranstaltungen als auch für die dezentralen Organisations-, Betreuungs- und Akquiseaktivitäten an den einzelnen Standorten der DHBW wurden bis dahin überwiegend hauptamtliche Professorinnen und Professoren dieser DHBW-Standorte im Rahmen von genehmigten Nebentätigkeiten als wissenschaftliche Leiter bzw. Modulbetreuer in freiberuflicher Tätigkeit eingesetzt. Im Ergebnis wurde anlässlich dieser Betriebsprüfung festgestellt, dass es sich bei den Tätigkeiten als wissenschaftlicher Leiter bzw. Modulbetreuer dem Grunde nach um abhängige Beschäftigungsverhältnisse nach § 7 Viertes Sozial-

gesetzbuch (SGB IV) handelt, die somit der Versicherungs- und Beitragspflicht in der Sozialversicherung unterliegen. Für die Zeit vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2016 ergaben sich Nachforderungen, die die DHBW bereits beglichen hat. Die Betriebsprüfung wurde mit Bescheidserteilung am 29. Juni 2017 abgeschlossen.

4. ob ihr Fälle einzelner oder systematischer Umgehungen der rechtlichen Vorgaben und die Nutzung von Abrechnungs- oder Erfassungslücken im System des LBV bekannt sind.

5. ob ihr etwa Fälle bekannt sind, in denen für einen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mehrere Identitäten beim LBV hinterlegt wurden, etwa durch Variation des Namens, die zu einer Umgehung von Steuerpflichten oder Sozialabgaben führten;

Die Ziffern 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet:

Das LBV hat keine Kenntnis von etwaigen Fällen.

Auf Nachfrage des Wissenschaftsministeriums hat die DHBW mitgeteilt, ihr sei die Thematik „Dubletten“ (Datensatz zu einer beschäftigten Person ist mehrfach vorhanden und damit redundant, beispielsweise aufgrund unterschiedlicher Schreibweise des Namens) bekannt und sie befinde sich derzeit in der Aufarbeitung. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor. Um das Risiko von „Dubletten“ zu vermeiden, erfolgt laut DHBW eine DHBW-interne Prüfung der „Dubletten“ im Campusmanagementsystem. Festgestellte „Dubletten“ würden bereinigt. Auch mit dem Rechnungshof sei die DHBW zu diesem Thema bereits im Austausch gestanden. Die DHBW arbeite weiterhin an Prozessverbesserungen bezüglich einer einheitlichen Datenerfassung, um die Einhaltung der 240-Stunden-Grenze DHBW-intern vollumfänglich sicherzustellen. Im Campusmanagementsystem würde außerdem bereits bei Anlegen eines Lehrauftrags angezeigt, wenn die 240-Stunden-Grenze überschritten wird. Die DHBW habe sowohl in einem Schreiben an die Lehrbeauftragten als auch in mehreren hochschulinternen Schreiben darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der 240-Stunden-Grenze strikt zu beachten sei. Auch in diesem Zusammenhang befindet sich die DHBW im Austausch mit dem Rechnungshof.

Weitere Erkenntnisse liegen dem Wissenschaftsministerium nicht vor.

6. ob es zutrifft, dass die Deutsche Rentenversicherung erhebliche Nachforderungen an die DHBW stellt;

Die DRV hat dem Wissenschaftsministerium am 15. August 2019 mitgeteilt, dass keine Betriebsprüfung der DRV bei der DHBW anhängig und der unter Ziffer 3 beschriebene Sachverhalt vollständig aufgearbeitet und abgeschlossen sei. Die DHBW bestätigte mit Stellungnahme vom 1. August 2019, dass ihr aktuell keine weiteren Nachforderungen der DRV bekannt seien.

7. wodurch bzw. wie diese Nachforderungen begründet sind;

8. welche Standorte derzeit von vorgenannten Nachforderungen betroffen sind;

9. ob die Landesregierung ausschließen kann, dass weitere Standorte der DHBW betroffen sind;

10. ob ausgeschlossen werden kann, dass möglicherweise einschlägige Straftatbestände wie die Vorenthaltung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung oder Steuerhinterziehung bzw. Beihilfe dazu durch die zugrundeliegenden Sachverhalte erfüllt sind;

Die Ziffern 7 bis 10 werden gemeinsam beantwortet:

Auf die Antwort zu Ziffer 6 wird verwiesen.

11. *welche Maßnahmen die Landesregierung ergriffen hat bzw. ergreifen wird, um derartige Nachforderungen zu vermeiden;*
12. *welche Maßnahmen die Landesregierung ergriffen hat bzw. ergreifen wird, um mögliche Umgehungen von Steuerpflichten, auch bei der Abrechnung durch das LBV, zu unterbinden.*

Die Ziffern 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet:

Um Fehler bei der Anwendung der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen und somit Nachforderungen noch wirksamer zu vermeiden, hat die DHBW sich mit dem LBV in Verbindung gesetzt. Im Jahr 2019 wurde für die Fragen der statusrechtlichen Beurteilungen der Beschäftigungsverhältnisse durch die DHBW und damit zusammenhängender Fragen eine interne Arbeitsgruppe etabliert, die DHBW-weite Handlungsanweisungen für unterschiedliche Fallgruppen für Statusfeststellungsverfahren erarbeitet. Diese werden derzeit von der DHBW, in Abstimmung mit dem Wissenschaftsministerium, erstellt. Zudem hat die DHBW angekündigt, sich von den Studienakademien die Unterlagen sämtlicher Einzelfälle zukommen zu lassen, diese zu prüfen und die jeweils erforderlichen Schritte zu veranlassen. Auch insoweit wird sich das Wissenschaftsministerium regelmäßig über den Fortschritt und die Ergebnisse berichten lassen.

Sofern dem LBV Sachverhalte zu Nachforderungen zur Kenntnis gelangen, werden diese auch im Hinblick auf alle Möglichkeiten zur künftigen Vermeidung ausgewertet und die Prozesse entsprechend angepasst.

Nach Auskunft des LBV erfolgt bei Zahlungsempfängerinnen und -empfängern, die sonst in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Land stehen, im Rahmen des SPATZ-Verfahrens gemäß Mitteilungsverordnung eine Kontrollmitteilung des LBV an das Wohnsitzfinanzamt, sofern die Summe der Auszahlungsbeträge mindestens 1.500 Euro im Jahr beträgt und nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen ist. Zudem erhalten die Zahlungsempfängerinnen und -empfänger zusammen mit der Zahlung einen schriftlichen Hinweis, dass das LBV keine Lohnsteuer für diese Zahlung abgeführt hat, sondern der Betrag im Wege der Einkommensteuerveranlagung anzugeben ist.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst